

## Informationen zum Zuverdienst von Rentner/innen (ehemalige Arbeitnehmer/innen)

Das Kultusministerium hat aufgrund erheblicher Personalengpässe alle Lehrkräfte im Ruhestand angeschrieben und angefragt, ob sie Unterricht in Vorbereitungs- bzw. VABO-Klassen oder zur Vertretung übernehmen könnten. Die Renter/innen konnten nicht angeschrieben werden, da das KM deren Adressen nicht hat, da diese ja ihre Rente über die DRV und nicht das LBV bekommen. Das Kultusministerium begrüßt es aber ausdrücklich, wenn sich auch Rentner/innen am Programm beteiligen. Viele Kolleg/innen überlegen sich, dieses Angebot anzunehmen und auszuhelfen, sind sich aber häufig über die finanziellen Auswirkungen im Unklaren. Wir haben deshalb hier einige zentrale Informationen für Rentner/innen zum Nebenverdienst bei Rentenbezug zusammengestellt.

### 1. Rente und Zuverdienst

#### Hinzuverdienst für Rentner/innen bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze

Bei Kolleg/innen, die bereits vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (=65 Jahre plus x Monate) eine Rente erhalten (bspw. Altersrente für langjährig Versicherte, Altersrente für schwerbehinderte Menschen, Berufs- oder Erwerbsminderungsrente) wird der Hinzuverdienst mit der Rente verrechnet. Einen Abzug von der Rente gibt es bereits ab einem Hinzuverdienst von 450,01 Euro.

Seit 1.7.2017 kann eine **Teilrente** stufenlos bezogen werden. Die Zuverdienstgrenze beträgt 6.300 Euro im Jahr. Was darüber hinausgeht, wird zu 40 % auf die Rente angerechnet. (bisher: 450,- Euro/Monat).

Aber: Wenn Einkommen + Teilrente über das beste Jahreseinkommen der letzten 15 Jahre hinausgeht, wird die Rente ebenfalls gekürzt.

Umfassende Informationen finden sich in der Broschüre der DRV „Altersrenten: So viel können Sie hinzuverdienen.“ Sie kann auf der Homepage der DRV heruntergeladen werden:

[www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

#### Hinzuverdienst für Rentner/innen ab Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (=65 Jahre plus x Monate)

Rentner/innen, die bereits die Regelaltersgrenze erreicht haben, können grundsätzlich unbegrenzt hinzuverdienen.

**Achtung:** Anders als bei selbst erworbenen Renten wird der Hinzuverdienst auf eine Witwen- bzw. Witwerrente angerechnet.

### 2. Steuer- und Sozialversicherungspflicht von Einkünften

#### 450-Euro-Jobs

- Der Arbeitgeber einer geringfügig entlohnten Beschäftigung muss unter bestimmten Voraussetzungen Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zahlen. Für Arbeitnehmer/innen fallen keine Beiträge an. Im „Normalfall“ muss nur der Arbeitgeber bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zahlen. Nur auf Antrag des/der Beschäftigten können Arbeitnehmer und Arbeitgeber von der Zahlung der Rentenbeiträge befreit werden. Möglich ist auch ein Antrag

des/der Beschäftigten dass der Arbeitgeber gemeinsam mit dem Arbeitnehmer Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zahlt.

- Bezieher/innen einer Vollrente wegen Alters (u.a. Regelaltersrente, Rente für langjährig Versicherte, Rente für Schwerbehinderte, Rente nach Altersteilzeit oder Rente für Frauen) sind rentenversicherungsfrei, so dass sie bei Ausübung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nicht der Rentenversicherungspflicht unterliegen.
- Ausführliche Informationen zu 450-Euro-Jobs gibt es beim Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter: [www.bmas.de](http://www.bmas.de)

## **Einkommen aus einer versicherungspflichtigen Tätigkeit**

### **Rentenversicherung**

- Wer bereits eine volle Altersrente (egal ob vorzeitig oder "regulär") aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, ist versicherungsfrei, muss also keine Beiträge mehr an die gesetzliche Rentenversicherung abführen.
- Wer vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze jedoch wegen der Anrechnung von Arbeitseinkommen auf die Rente nur eine Teilrente erhält, dessen Beschäftigung (in der Regel handelt es sich um eine Teilzeitbeschäftigung) ist rentenversicherungspflichtig.
- Wer nach der gesetzlichen Altersgrenze **mit** Rentenbezug arbeitet kann gegenüber dem Arbeitgeber erklären, dass man Rentenbeiträge entrichten will. Die Rente wird einmal im Jahr entsprechend erhöht.
- Bei Erwerbsminderungsrenten gilt: Wird neben der Rente eine mehr als geringfügige Beschäftigung ausgeübt, so ist diese versicherungspflichtig (ohnehin wird die Rente dann meist nur als Teilrente ausgezahlt).

### **Arbeitslosenversicherung**

- Ob mit oder ohne Rentenbezug: Beschäftigungen von Menschen jenseits der gesetzlichen Altersgrenze sind versicherungsfrei. Rentner/innen zahlen keine Beiträge in die Arbeitslosenversicherung.

### **Kranken- und Pflegeversicherung**

- Soweit eine Beschäftigung über die 450-Euro-Grenze hinausgeht, ist die Arbeit im Regelfall krankenversicherungspflichtig. Da Bezieher einer Altersvollrente allerdings keinen Anspruch auf Krankengeld haben (§ 50 Nr. 1 SGB V), fällt für die Betroffenen nur der ermäßigte Beitragssatz von derzeit 14,3 % an. 7,6 % trägt dabei der Arbeitnehmer und 6,7 % der Arbeitgeber.
- Bezieher einer Altersteilrente haben dagegen bei längerer Krankheit, die über den Entgeltfortzahlungszeitraum des Arbeitgebers hinausgeht, Anspruch auf Krankengeld. Für sie gilt daher der ganz normale allgemeine Beitragssatz.
- Bei der Pflegeversicherung gilt hinsichtlich der Versicherungspflicht Entsprechendes. Bei den Beiträgen gibt es keine Unterschiede gegenüber jüngeren Arbeitnehmer/innen.

## **Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit (Honorartätigkeit)**

- Selbstständige Einkommen sind steuerpflichtig und wenn sie z.B. als Honorarlehrkraft 450,01 Euro übersteigen, unter Umständen auch rentenversicherungspflichtig.

### **Versteuerung der Einkünfte nach dem Renteneintritt**

Ein beschäftigter Rentner ist wie jede steuerpflichtige Person zu behandeln, wobei von der Rente ein steuerlicher Altersentlastungsbetrag abgezogen wird.

09.10.2017

Inge Goerlich